

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen 2017 gelten für alle Beratungsverträge, Lieferungen und Leistungen der UMWELT - TECHNIK - METALLRECYCLING GmbH (nachfolgend "UTM").

2. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

2.1 Bei Lieferungen und Leistungen der UTM ins Ausland erfolgt die Zahlung durch unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv einer Großbank der Bundesrepublik Deutschland, zahlbar zu Gunsten der UTM gegen Vorlage der Dokumente bei dieser Großbank oder durch 100% Vorkasse. Abweichungen müssen entsprechend in den Zahlungsbedingungen des jeweiligen Angebotes definiert sein.

2.2 Wechsel, Schecks und sonstige Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Für diese Zahlungsmittel gilt der Tag als Zahlungseingang, an dem die UTM über den Betrag verfügen kann.

2.3 In jedem Fall gehen Diskont- und Einzugsspesen und sonstige Kosten der Zahlung zu Lasten des Kunden.

2.4 Aufrechnung kann nur hinsichtlich einer solchen Forderung geltend gemacht werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

2.5 Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

2.6 Bei Zahlungsverzug ist die UTM berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen banküblichen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. Diskontüberleitungsgesetz der Deutschen Bundesbank, jeweils, wenn gesetzlich erforderlich, zuzüglich Mehrwertsteuer. Alle Forderungen gegen den Kunden werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden.

2.7 Bei Reparaturaustauschliefereien (RAT) sind gemäß Umsatzsteuergesetz zusätzlich zum Austauschbetrag 10 % des Warenwertes als Altteilwert zu versteuern.

3. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

3.1 Die Kosten für Versand und Transport gehen mangels besonderer Vereinbarung zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für die Verpackung, die nach den Erfahrungen der UTM erfolgt.

3.2 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die UTM noch andere Leistungen, z. B. Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat.

Falls der Versand ohne Verschulden der UTM unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4. Lieferung und Lieferzeit

4.1 Gewichts-, Qualitäts- und Maßangaben in Prospekten, Beschreibungen und Angeboten sind nur annähernd. Zumutbare Abweichungen der Ausführung von solchen Angaben sowie zumutbare Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.

4.2 Jede Verweisung auf technische Normen stellt lediglich eine Leistungsbeschreibung dar. Die Zusicherung einer Eigenschaft liegt nur bei einer schriftlichen Bestätigung durch die UTM vor.

4.3 Die Frist zur Lieferungen und Leistungen beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben. Die Einhaltung der Frist für Lieferungen und Leistungen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

4.4 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4.5 Die Frist für Lieferungen und Leistungen verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik, Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens der UTM liegen es sei denn die Lieferung oder Leistung wird dadurch unmöglich. In einem solchen Fall der Unmöglichkeit der Lieferung wird die UTM von ihrer Pflicht zur Vertragserfüllung frei. In den Fällen einer Verlängerung der Lieferfrist wie auch der Befreiung der UTM von der Pflicht zur Vertragserfüllung, entfallen etwaige hieraus abgeleitete Schadensersatzansprüche des Kunden.

5. Rücktritt

5.1 Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der UTM die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen der UTM. Der Kunde kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat, ist dies nicht der Fall, so kann der Kunde die Gegenleistung entsprechend mindern.

5.2 Liegt Leistungsverzug vor und gewährt der Kunde der in Verzug befindlichen UTM schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.

5.3 Im Hinblick auf weitergehende Ansprüche findet Ziffer 9 dieser Geschäftsbedingungen 2017 Anwendung.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferten Chemikalien, Metalle und/oder eingebauten Gegenstände (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der UTM bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen, aus der Geschäftsverbindung zum Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der UTM.

Eine Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrage der UTM, die als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen ist also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen, Eigentum behält. Diese Be- oder Verarbeitung erfolgt unentgeltlich und ohne Verpflichtung für die UTM:

Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht der UTM gehörenden beweglichen Sachen durch den Kunden steht der UTM das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes, der Vorbehaltsware zu den vom Kunden benutzten anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Für die aus der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

6.2 Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung aller, auch künftiger Forderungen der UTM aus der Geschäftsverbindung an die UTM abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird.

Zur Einziehung dieser abgetretenen Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt, es sei denn, er stellt seine Zahlungen ein oder die UTM widerruft diese Einziehungsermächtigung. Die Befugnis der UTM, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Der Kunde hat der UTM auf Verlangen unverzüglich schriftlich anzuzeigen an wen er Liefergegenstände veräußert hat, welche Forderungen ihm aus der Veräußerung entstehen und die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

6.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Grund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, oder sonstigen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn er die Eigentumsrechte der UTM bis zur vollständigen Bezahlung der Liefergegenstände durch einen Drittbesteller diesem gegenüber vorbehält. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen ist der Kunde nicht berechtigt. Auf Verlangen der UTM ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer zur Zahlung an die UTM anzuzeigen.

6.4 Übersteigt der Wert der für die UTM bestehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist die UTM auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung der UTM beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der UTM verpflichtet.

6.5 Pfändungen, Beschlagnahmen und sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Kunde der UTM unverzüglich mitzuteilen.

7. Mängelrüge und Annahme

7.1 Der Kunde hat Lieferungen sofort nach Anfuhr zur Feststellung von Fehlmengen und Transportschäden auspacken. im Falle eines Transportschadens ist sofort ein Schadensprotokoll zur Sicherung evtl. Schadensersatzansprüche gegen das Verkehrsunternehmen - (Post, Eisenbahn, Spediteur, etc.) anzufertigen. Ein Mangel der Ware kann nur innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware geltend gemacht werden, es sei denn, der betreffende Mangel ist nicht offensichtlich. Mangelhafte Ausführung von Arbeiten ist zur Vermeidung des Verlustes des Nachbesserungsrechtes der UTM unverzüglich nach der Feststellung mitzuteilen.

7.2 Soweit der Kunde durch Streik oder Aussperrung gehindert ist, die Annahme durchzuführen, verlängert sich die Frist zur Annahme sowie die Frist zur Rüge nach dem vorangegangenen Absatz in angemessenem Umfang.

8. Gewährleistung

8.1 Für Mängel und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften an gelieferten Chemikalien, Metallen, neuen Gegenständen oder erbrachten Leistungen leistet die UTM nach den nachfolgenden Bestimmungen Gewähr:

8.2 Die Gewährleistungsfrist für neue Gegenstände (exklusive Chemikalien und Metallen) beträgt 12 Monate vom Tage der Abnahme der Leistungen.

Die Gewähr bezieht sich bei Liefergegenständen ausschließlich auf die Mängelfreiheit bei Verlassen der UTM. bei der Erbringung von Leistungen auf die Mängelfreiheit, im Zeitpunkt ihrer Beendigung bzw. ihrer Abnahme und in Verbindung mit gelieferten Chemikalien und Metallen nur auf die Mängelfreiheit zum Zeitpunkt der Abnahme im Werk UTM.

8.3 Die Gewähr (exklusive Chemikalien und Metallen) besteht in einer unentgeltlichen Nachbesserung oder nach Wahl der UTM in der Ersatzlieferung.

Der Kunde kann bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Im Hinblick auf weitergehende Ansprüche findet Ziffer 9 dieser Geschäftsbedingungen 2017 Anwendung.

8.4 Innerhalb der in Ziffer 8.2 dieser Geschäftsbedingungen 2017 genannten Gewährleistungsfrist, ist die UTM verpflichtet, die zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, es sei denn, die genannten Aufwendungen erhöhen sich dadurch, dass der Liefergegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden gebracht wurde, soweit das Verbringen nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht. Der Kunde ist verpflichtet, der UTM die Vornahme der Nachbesserungsarbeiten zum Zwecke der Erfüllung der Gewährleistung zu ermöglichen und auf Anforderung den Liefergegenstand der UTM oder einer von der UTM von Fall zu Fall zu bestimmenden Werkstatt einzusenden. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die UTM von jeder Gewährleistung befreit.

8.5 Die Gewährleistung kann nicht auf Mängel gestützt werden, die durch Eingriffe des Kunden oder Dritter herbeigeführt worden sind, sie entfällt, wenn der Liefergegenstand nicht den jeweils beiliegenden Bedingungen entsprechend gelagert, gehandhabt oder gewartet worden ist. Die Gewährleistung erstreckt sich ferner nicht auf natürliche Abnutzung.

8.6 Leistet die UTM Gewähr, so wird hierdurch der Lauf der Gewährleistungsfrist während der Zeitdauer gehemmt, in der dem Kunden durch diese Aktivitäten der UTM die Benutzung des Liefergegenstandes unmöglich ist.

8.7 Für gebrauchte Liefergegenstände sind jegliche Gewährleistungsansprüche einschließlich etwaiger Nachbesserungs- und Ersatzlieferungsansprüche ausgeschlossen.

9. Sonstige Haftung

Vertragliche und außervertragliche Ansprüche gegen die UTM und ihre Erfüllungsgehilfen auf Ersatz von Schaden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schaden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Bei Beratungsverträgen haftet weder Auftraggeber noch Berater einander für Folgeschäden.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der UTM, eines gesetzlichen Vertreters und ihren Erfüllungsgehilfen sowie in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschaden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schaden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

10. Urheberrecht

An Zeichnungen, technischen Unterlagen und sonstigen Know-how-Informationen behält sich die UTM Eigentums- und urheberrechtliches Verwertungsrecht uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

11. Beratungsverträge

11.1 In Verbindung mit der Beratungsdurchführung verpflichtet sich die UTM firmeninterne Informationen und Daten, Dritten nicht zugänglich zu machen bzw. nicht an Dritte weiterzuleiten.

11.2 Bestätigte Beratungstermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger zur Verfügungsstellung der notwendigen Informationen und Daten. Termino Zusagen beginnen mit dem Zugang, unseres Beratungsvertrages. keinesfalls jedoch vor Klärung aller Einzelheiten der Beratungsdurchführung und Beibringung etwa erforderlicher Informationen/Daten durch den Kunden. Fertigstellungstermine für eine Beratung verlängern sich um den Zeitraum, um den der Kunde sich mit seinen Verpflichtungen der UTM gegenüber in Verzug befindet.

12. Annahmebedingungen für Gefahrgut

Lieferungen auf die eine Gefahrgutverordnung (z.B. *GGVSEB*, *GGBeFG*, *ADR*) zutrifft, müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften deklariert und verpackt sein. Sämtliche Gefahrgut-Anlieferungen müssen mit unserer Disposition abgestimmt werden.

13. Datenschutz

Gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz und DSGVO Art. 6 Abs. 1 lit. b) macht die UTM darauf aufmerksam, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Kundendaten nur eigene Zwecke der UTM verarbeitet und gespeichert werden.

14. Sicherheitsbestimmungen

Auf die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, wie z. B. der technischen Regeln Druckgase oder der Unfallverhütungsvorschriften, wird hingewiesen.

Soweit bei Lieferungen in das Ausland im Land des Kunden sicherheitsrechtliche Vorschriften, insbesondere für die Zulassung, Wartung und Handhabung der Liefergegenstände bestehen, ist allein der Kunde verpflichtet, diese zu erfüllen. Der Kunde ist verpflichtet, die UTM von allen Ansprüchen aus derartigen Vorschriften freizustellen.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Der Gerichtsstand ist Lübeck, wenn der Kunde Kaufmann (jedoch nicht Kaufmann nach § 4 HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Jedoch ist in diesen Fällen die UTM nach ihrem Ermessen berechtigt, auch das für den Wohnsitz des Kunden zuständige Gericht in Anspruch zu nehmen.

15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge ist ausgeschlossen.

16. Schlussbestimmungen

Abweichungen von den vorstehenden Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit in jedem Fall der schriftlichen und rechtsgültig unterschriebenen Bestätigung durch die UTM. Von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Bedingungen des Kunden sind nur dann verbindlich, wenn die UTM sie ausdrücklich schriftlich angenommen hat.

UTM Umwelt-Technik-Metallrecycling GmbH

Alt-Herrenwyk 12, 23569 Lübeck – Germany

Tel: +49 (0) 451-3020 940

Fax: +49 (0) 451-3020 938

E-Mail: info@utmluebeck.de

Web: www.utmluebeck.de

Séché Global Solutions,

Web: www.groupe-seche.com

VAT DE183471713

Amtsgericht Lübeck, HRB 4075

Geschäftsführer Wolfgang Steinborn